

Bekanntmachung.

Vom unterzeichneten Gerichtsamte sollen künftigen

22. Februar dieses Jahres

und folgende Tage von Nachmittags 2 Uhr an die zu den Nachlässen **Johann Dorotheen verw. Uhlig geb. Wiese**, des Getreidehändlers **Carl Friedrich Heinrich Störl** und des Orgelbauers **Wilhelm Gottlob Knobel** von hier gehörigen Gegenstände, als: Meubles, Kleidungsstücke, Betten, Wäsche und dergl. mehr;

ferner

drei durch Einrichtung der Gasbeleuchtung im hiesigen königlichen Bezirksgerichtsgebäude außer Gebrauch gekommene und in noch gutem Zustande befindliche, Saallampen mit Zubehör,

sowie

eine aufgefundenene silberne Cylinderuhr

und

eine Partie abgepfändete Gegenstände, darunter eine Anzahl neuer fertiger Kleidungsstücke gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden.

Die Versteigerung findet im kleinen Saale der Bogelschen Restauration hier statt.

Ein Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände, welche letztere an den Auktionstagen von Vormittags 10 bis 12 Uhr zur Ansicht ausliegen, ist dem an hiesiger Gerichtsamtstelle ausgehängten Anschläge beigelegt.

Freiberg, den 6. Februar 1860.

Königliches Gerichtsamt im Bezirksgericht daselbst.

Abtheilung für freiwillige Gerichtsbarkeit.

Secht.

Krauspe.

Bekanntmachung.

Da in der nächsten Zeit die Einschätzung der für heuriges Jahr zur Communal-, Schul- und Armen-Anlage beitragspflichtigen Einwohner des hiesigen Gemeindebezirks erfolgen soll, so fordern wir hiermit alle Schutzverwandte hiesigen Orts, welche ein fixirtes Einkommen beziehen, auf, kommenden

10. Februar

Vormittags 10 Uhr in dem im Rathhause befindlichen Sprechzimmer sich einzufinden und drei Deputirte ihres Mittels, sowie drei Ersagmänner für diese, zu Mitgliedern der Abschätzungsdeputation zu ernennen.

Bei dieser Wahl, welche ein Beauftragter des Stadtrathes leiten wird, entscheidet relative Stimmenmehrheit. Sollten weniger als 3 Wahlmänner sich einfinden, so hat diese Wahl für heuriges Jahr zu unterbleiben.

Freiberg, den 2. Februar 1860.

Der Stadtrath.

Clauß.

Bekanntmachung.

Nachdem von uns im Einverständniß mit dem Stadtverordnetencollegium und unter Genehmigung der königlichen Kreisdirection zu Dresden beschlossen worden ist, die von den in Freiberg und Vorstadt gehaltenen Hunden zeitlich erhobene Steuer von 1 Thlr. 10 Ngr. auf den Betrag von

zwei Thalern

zu erhöhen und diese Erhöhung vom

1. Juli dieses Jahres

eintreten zu lassen, so wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bei dieser Gelegenheit gleichzeitig auf die nachstehende sub © aufgenommene Bestimmungen in §. II. unseres Regulativs für die Erhebung der indirecten Anlagen zu communlichen Zwecken verwiesen.

Freiberg, den 4. Februar 1860.

Der Stadtrath.

Clauß.

©

§. II.

Wegen jedes Hundes, der im hiesigen Gemeindebezirke gehalten wird und weder einem Jagdeigentümer, der zur Ausübung des Jagdrechtes selbst berechtigt ist, noch einem angestellten Jäger, Steueraufscher, Gastwirth, Fleischhauer, Frachtfuhrmann, Lohnkutscher, Schafviehbesitzer, Schäfer, Meistereibesitzer oder Meistereipächter gehört, ebensowenig aber auch an der Kette zu liegen pflegt oder aus irgend einem Grunde vom Stadtrathe als Sicherheitshund anerkannt worden ist, oder zum Ziehen gebraucht wird, ist von dem Hund hält, dieser mag ihm eigenthümlich zugehören oder nicht, ein Beitrag von zwanzig Neugroschen (und von Einem Thaler — vom 1. Juli 1860 an) halbjährlich, nämlich den 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres vorausbezahlsweise zur Stadtkasse zu berichtigen.

Wird im Laufe eines halben Jahres ein hiernach zu versteuernder Hund angeschafft oder zieht Jemand mit einem solchen Hunde anher, so ist vom nächstfolgenden Quartale an dieser Beitrag zu bezahlen.

Mit diesen halbjährlichen Vorauszahlungen ist fortzufahren, bis der fragliche Hund hier nicht mehr gehalten wird und abgemeldet worden ist.

Auf das Halbjahr aber, in dessen Laufe ein Hund abgemeldet worden ist, kann der vorausbezahlte Betrag weder ganz noch theilweise zurückgefordert, eben so wenig aber auch der Rest ganz oder theilweise vorenthalten werden.

Alljährlich wird eine Aufzeichnung der im Gemeindebezirke vorfindlichen Hunde für den Zweck der Anlegung eines Heberregisters veranstaltet. Die Besitzer und Verwalter von Hausgrundstücken haben dem Aufzeichner die in diesen anzutreffenden Hunde mit Zuverlässigkeit anzugeben und dann, wenn ihre Miethleute, welche einen oder mehrere zu veranlagende Hunde halten, von hier ganz wegziehen in Zeiten dem Stadtkassirer hiervon Mittheilung zu machen.

Durch Verschweigung eines Hundes und Unterlassung dieser Meldung zieht sich der betreffende Hausbesitzer oder Hausadministrator die Verpflichtung zur Vertretung des Steuerbetrages zu, selbst wenn die Zahlungsunfähigkeit des Anlagepflichtigen nicht erwiesen ist.

Jedem angestellten Jäger, Gastwirth, Fleischhauer, Frachtfuhrmann, Lohnkutscher, Steueraufscher, Schäfer, Schafviehbesitzer, Meistereibesitzer oder Meistereipächter ist nur wegen eines Hundes Befreiung von dieser Anlage zugestanden.

Es wird bei der Berichtung jedes Halbjahresbetrages dieser Anlage ein mit einer Nummer versehenes blechernes Zeichen, wofür nächst jener etwas nicht zu bezahlen ist, verabreicht werden. Für die nicht zu veranlagenden Hunde sind andere Zeichen gegen eine Gebühr von Einem Neugroschen für jedes in der Stadtkassenexpedition zu lösen. Die Zeichen beiderlei Art sind den Hunden anzuhängen. Die mit Zeichen nicht versehenen Hunde können von den Knechten des Meistereibesitzers oder dem Meistereipächter und dessen Leuten weggefangen werden und die weggefangenen Hunde sind in der Meisterei 14 Tage lang aufzubewahren und zu füttern, dafern sie nicht wegen der Spuren von Hundemuth zu tödten sind. Der Eigentümer kann gegen Erlegung einer Fanggebühr von 5 Neugroschen, so wie der Fütterungskosten, vor Ablauf jener Frist den weggefangenen Hund zurückfordern. Nach Ablauf dieser Frist sind die weggefangenen Hunde zu tödten und kann dann der Meistereinhaber darüber verfügen, ohne daß der Eigentümer irgend einen Vergütungsanspruch zu machen berechtigt sein soll. Die im Mandate vom 2. April 1796 enthaltenen polizeilichen Bestimmungen sind überdem zu handhaben.